



P.P. CH-3000 Bern Post CH AG
Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Sowie per E-Mail an
leistungen@bag.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2017

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Vernehmlassung zur Zulassung von Leistungserbringern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Verbands der Ernährungsberater/innen SVDE bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung zu oben erwähntem Revisionsvorhaben. Gerne nehmen wir zur geplanten Gesetzesänderung sowie zum erläuternden Bericht Stellung.

Allgemein

Im Dezember 2015 lehnte das Parlament die definitive gesetzliche Verankerung der Zulassungssteuerung ab. Dem SVDE ist es ein zentrales Anliegen, die Gesundheitsversorgung an Qualitätskriterien zu koppeln und am Bedarf der Patientinnen und Patienten auszurichten.

- Der SVDE unterstützt einen durch die Leistungserbringer zu erbringenden Fortbildungsnachweis, der von den zulassenden Behörden regelmässig eingefordert werden kann.
- Ein wichtiges Qualitätskriterium ist die Sprachkompetenz der in der Gesundheitsversorgung tätigen Personen. Der Nachweis von Sprachkenntnissen derjenigen Landessprache, in welcher die Gesundheitsfachpersonen arbeiten, ist unerlässlich. Das Kompetenzniveau B2 ist zwingend erforderlich.



- Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll und wichtig, einheitliche Anforderungen und Instrumente zur Kontrolle von Qualität und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen im Gesetz festzulegen. Insbesondere auch die im Bericht festgehaltenen Massnahmen zur Kostenkontrolle bei den universitären Medizinalberufen unterstützen wir.

Vor diesem Hintergrund beurteilen wir einige der von Ihnen geplanten Änderungen im Krankenversicherungsgesetz (KVG) skeptisch oder lehnen Sie ab:

Der Bundesrat legt gemäss Artikel 36 Absatz 2 die Voraussetzung fest, welche die Leistungserbringer erfüllen müssen, um eine qualitativ hochstehende und zweckmässige Leistungserbringung zu gewährleisten.

Grundsätzlich begrüsst der SVDE diese neue Kompetenz des Bundesrates und schätzt das Bestreben, eine hochstehende und zweckmässige Leistungserbringung anzustreben. Allerdings ist es für den SVDE unerlässlich, dass die Berufsverbände bei der Erarbeitung und Festlegung dieser Qualitätsvorgaben entscheidend eingebunden sind – seien diese Vorgaben struktureller Art oder bezogen auf die Aus- und Weiterbildung.

Der Bundesrat kann gemäss dem Vorschlag für die Zulassung nach der Aus- und Weiterbildung von Leistungserbringern nach Art 35 Absatz 2 Buchstaben a-g, m und n eine zweijährige Wartefrist vorsehen (Art. 36 Abs. 3).

Der Mangel an Gesundheitsfachpersonal ist dramatisch. Um den Bedarf an Gesundheitsfachpersonen in der Schweiz zu decken sind wir bereits heute abhängig von Fachkräften mit einem ausländischen Diplom.

Die Verzögerung der Zulassung von freiberuflich tätigen Gesundheitsfachpersonen mittels einer Wartefrist scheint alleine durch Kostengründe motiviert und behindert eine bedarfsgerechte Versorgung. Aus diesem Grund lehnen wir eine solche Wartefrist kategorisch ab.

Um den Nachweis der Kenntnisse des Schweizer Gesundheitssystems zu erbringen, soll eine Prüfung abgelegt werden (Art. 36 Abs. 3bis).

Es ist im Sinn einer qualitativ guten Versorgung, von Personen mit einem ausländischen Diplom und zweijähriger praktischer Tätigkeit eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse des Schweizer Gesundheitssystems zu verlangen.

Allerdings macht diese Auflage keinen Sinn bei Ernährungsberater/innen mit einem Diplom gemäss KVV, Art. 46 und 50a und zweijähriger praktischer Tätigkeit. Sie verfügen bereits durch ihre Ausbildungen über die wesentlichen Kenntnisse über das Schweizer Gesundheitssystem.



Die Versicherer bezeichnen eine Organisation, welche über die Zulassung entscheidet (Art. 36 Abs. 5).

Der SVDE ist gegen Bestrebungen, die zu noch mehr Administration und zusätzlicher finanzieller Belastung für die Leistungserbringer führen. Die Organisation wäre als zusätzliches Instrument neben der kantonalen gesundheitspolizeilichen Bewilligung zu verstehen und verursacht Kosten. Diese Kosten würden bei den freiberuflichen Ernährungsberater/innen in die Vollkostenberechnung einfließen. Aus Sicht des SVDE müssten demokratisch legitimierte Instanzen über die sozialversicherungsrechtliche Zulassung befinden und nicht eine durch Versicherer bestimmte Organisation. Zudem sind wir der Ansicht, dass bereits genügend legitimierte Instanzen über diese Fähigkeiten verfügen (Kantone auf Grund ihrer gesundheitspolizeilichen Befugnisse und die Krankenversicherer auf Grund bestehender Zulassungsmechanismen wie ZSR). Die Gründung einer neuen Organisation ist somit obsolet.

Die Kantone erhalten die Befugnis, die Neuzulassung von Ärzten und Ärztinnen in einem oder mehreren ambulanten medizinischen Fachgebieten auf eine Höchstzahl zu beschränken. Dabei sind die Beschäftigungsgrade zu berücksichtigen (Stichwort Teilzeitarbeit) und die Situation in den anderen Kantonen (Art. 55 Abs. 1-3). Darüber hinaus dürfen die Kantone Neuzulassungen stoppen. Massgebend ist entweder auf Kantonebene eine übermässige Kostenentwicklung in einem Fachgebiet im Vergleich mit den anderen Fachgebieten. Oder aber die Kosten im fraglichen Fachgebiet steigen im betreffenden Kanton stärker als im gesamtschweizerischen Durchschnitt (Art. 55 Abs. 6).

Für unseren Verband öffnen diese Ansätze Bürokratie und Willkür Tür und Tor. Es drohen 26 unterschiedliche Praxen. Was es vielmehr braucht, ist eine überregionale Betrachtungsweise. Denn die heutige Realität sind Versorgungsräume, welche über die Kantons-grenzen hinausgehen. Zumal die einzelnen Kantone gar nicht die Zahlen und Instrumente für eine bedarfsgerechte Steuerung hätten. Wir verweisen hier auf die Ausführung der Stellungnahme der FMH.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Gabi Fontana
Präsidentin SVDE



Barbara Richli
Vizepräsidentin SVDE



In eigener Sache

Der Schweizerische Verband der Ernährungsberater/innen (SVDE) vereint diejenigen Ernährungsberater/innen, die gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, Art. 46 und 50a) befugt sind, Leistungen nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, Art. 9b) zu erbringen. Mit seinen mehr als 1000 Mitgliedern repräsentiert der SVDE über 80% der gesetzlich anerkannten Ernährungsberater/innen. Der SVDE ist seit seiner Gründung im Jahr 1942 ein unabhängiger Berufsverband innerhalb des schweizerischen Gesundheitswesens, politisch neutral und orientiert sich an einer vernetzten und wissenschaftlich fundierten Sichtweise der Ernährungsberatung und an international und national anerkannten Ernährungsempfehlungen.